

An den  
Verfassungsausschuss des Nationalrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 14.02.2023  
GZ: 68/23

### **Ausschussbegutachtung (307/AUA)**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung erlassen wird;**

### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24.01.2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am 26.01.2023 eingelangt, hat die Parlamentsdirektion im Auftrag des Verfassungsausschusses den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung erlassen wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 14.02.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Errichtung einer Stiftung Forum Verfassung die zur Vermittlung von Wissen und zur Bewusstseinsbildung in Angelegenheiten der österreichischen Bundesverfassung und der Verfassungsgerichtsbarkeit dienen soll, wird von der Österreichischen Notariatskammer sehr begrüßt.

Die Verfassung als das zentrale Rechtsdokument ist von unschätzbare Bedeutung, weshalb der Stiftungszweck von der Österreichischen Notariatskammer voll inhaltlich befürwortet wird, um die Bedeutsamkeit der Verfassung zu veranschaulichen und vermehrt ins das Bewusstsein der Bevölkerung zu rufen.

Aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas und dem Begehren der Österreichischen Notariatskammer möglichst umfangreich zur Weiterentwicklung und Diskussion beitragen zu können, ist es jedoch umso bedauerlicher, dass für die Österreichische Notariatskammer keine Beteiligung im Kuratorium vorgesehen ist.

### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

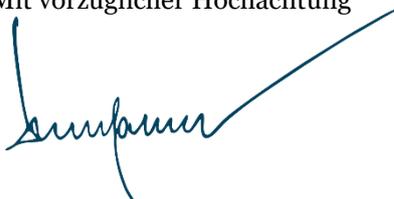
Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Es ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nicht nachvollziehbar, weshalb die Repräsentanz des Präsidenten/der Präsidentin der Österreichischen Notariatskammer im Kuratorium nicht beabsichtigt ist, jedoch die Beteiligung des Präsidenten/der Präsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Kuratorium Berücksichtigung findet.

Die Beratung des Stiftungsvorstandes bei der Verfolgung des Stiftungszweckes stellt eine überaus wichtige Aufgabe des Kuratoriums dar, an welcher sich die Österreichische Notariatskammer vollumfänglich beteiligen will.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, ihre Beteiligung im Kuratorium zu berücksichtigen und ihrem Präsidenten/ihrer Präsidentin die Zugehörigkeit im Kuratorium zu gewährleisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)